



Center for Intersectional Justice e.V.
Postfach 04 05 30
10063 Berlin

Kontakt: cij@intersectionaljustice.org

SATZUNG DES VEREINS - CENTER FOR INTERSECTIONAL JUSTICE E.V.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

§ 7 Der/Die Geschäftsführer/in

§ 8 Der Beirat

§ 9 Online-Teilnahme an Versammlungen und Beschlussfassungen

§ 10 Auflösung

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Center for Intersectional Justice“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Center for Intersectional Justice“ widmet sich den Überschneidungen von verschiedenen Diskriminierungsformen und verfolgt den Zweck, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Gerechtigkeit durch die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie durch die Förderung der Volksbildung zu fördern.

Dies beinhaltet die Verhinderung und Beseitigung der Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, der Religion, einer Behinderung oder der sexuellen Identität und Orientierung.

2. Diese Zwecke sollen erreicht werden:
 - a. Durch das Einbringen von innovationsorientierte Politikansätze im Bereich Gleichbehandlung, Gleichstellung der Geschlechter und Antidiskriminierung in die öffentliche Debatte und auf die politische Agenda;
 - b. Durch Advocacy-Arbeit und Kampagnen gegenüber Regierungen und weiteren öffentlichen und privaten Institutionen, die das Ziel haben, Gesetze und politische Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung und Gleichstellung zu verbessern oder zu initiieren;
 - c. Durch die Förderung der Volksbildung über solche Formen der Diskriminierung, Benachteiligung, und Menschenrechtsverletzungen.
 - d. Durch öffentliches Eintreten für die Belange der Betroffenen, soweit diese im allgemeinen Interesse liegen, z.B. durch Online Kampagnen.
 - e. Durch wissenschaftliche Netzwerkarbeit, öffentliche Veranstaltungen, Fachseminare, Workshops und Öffentlichkeitsarbeit in Form von Stellungnahmen, Presseerklärungen und Berichte;
 - f. Durch den regelmäßigen Austausch der beteiligten Akteure untereinander durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Konferenzen, und Kampagnen über die Themen Gleichbehandlung, Anti-Diskriminierung und Gleichstellung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der schriftliche Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jedoch jährlich mindestens 20 €. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
 - c. durch vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn das Verbleiben, das Ansehen oder grundlegende Interessen des Vereins

gefährdet sind. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

5. Es können Mitglieder als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der/die Geschäftsführer/in;
- d. der Beirat.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe des Vereins gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirats oder eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat per E-Mail mit einer Frist von acht Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat für die Aktualität seiner dem Verein vorliegenden Kontaktdaten zu sorgen. In der Einladung werden auch die erforderlichen Zugangsdaten für eine Teilnahme per Videokonferenz mitgeteilt.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Wahlen zum Beirat
 - c. Wahlen zum Vorstand
 - d. Wahlen der Rechnungsprüfer
 - e. Auflösung des Vereins
7. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung über die Änderung der Satzung genügt dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag über die Änderung der Satzung nunmehr mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Vorsitzenden.
2. Die Vorsitzenden werden ehrenamtlich tätig. Für die Dauer, während der ein Vorsitzender die Funktion des/der Geschäftsführers/in gemäß § 7 ausübt, erhält er/sie eine angemessene Vergütung.
3. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB ist jeder Vorsitzende einzeln berechtigt. Hinsichtlich der Geschäftsführung gilt § 7.
4. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
5. Scheidet ein/e Vorsitzende/r vorzeitig aus, so ernennt der Beirat für die verbleibende Amtszeit ein ersetzendes Vorstandsmitglied.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Beirat beraten lassen.

§ 7 Der/Die Geschäftsführer/in

1. Sobald dem Verein eine Strukturförderung gewährt worden ist, hat der Vorstand ein/e Geschäftsführer/in zu bestellen. Diese/r wird hauptamtlich tätig. Bis ein/e Geschäftsführer/in bestellt worden ist, überträgt der Vorstand einem der Vorsitzenden die Funktion.
2. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins besteht am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle.
3. Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein für die Geschäfte der laufenden Verwaltung als besonderer/e Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB nach außen. Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus Gesetz, Satzung und Dienstvertrag ergebenden Rechten und Pflichten.
4. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Versammlungen sämtlicher Organe mit beratender Stimme teil.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern und wird ehrenamtlich tätig.
2. Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Mitglied des Beirats.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.
4. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

§ 9 Online-Teilnahme an Versammlungen und Beschlussfassungen

Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Beiratssitzungen per Videokonferenz kann eingerichtet werden. Für Beschlussfassungen geben die per Videokonferenz verbundenen Personen ihre Stimme per E-mail ab. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung per E-Mail sind, ebenso wie schriftliche Beschlussfassungen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zulässig.

§ 10 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Letzte Fassung vom 20. November 2017

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit:

Dr. Emilia Roig
Vorsitzende

Prof. Dr. Kimberlé Crenshaw
Vorsitzende